

ungefähr nach einer halben bis dreiviertel Stunde zur Berathung zu bringen. Ich nehme an, daß die Kammer damit einverstanden ist. Wir würden daher wohl vornehmen können den zweiten und nach Befinden auch den dritten Gegenstand der heutigen gedruckten Tagesordnung. Ich würde daher den Referenten Herrn Abg. Krause bitten, zunächst den Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde der verwittweten Schrader in Bauzen, den ihr vom dasigen Stadtrath verbotenen Bau einer Scheune und eines Vorwerks betreffend, zum Vortrag zu bringen.

Der Herr Referent Krause will erst die Acten holen. Es fehlt übrigens auch noch ein Regierungscommissar und es wäre daher vorläufig wenigstens der Versuch zu machen, ob wir nicht etwas Anderes erledigen können. Der Herr Abg. Ludwig hat sich erbeten, Anzeigen über einige Petitionen zu machen.

Referent Ludwig: Ich erbiere mich, Anzeige zu erstatten über Petitionen, welche zurückgewiesen werden sollen.

Es handelt sich zuvörderst um die Beschwerde des Gutsbesizers Doberenz in Wenigossa, dessen Klagen und Beschwerden in Proceßsachen betreffend.*) — Diese Angelegenheit ist bereits in der Ersten Kammer verhandelt worden und die Beschwerde ist wegen Unklarheit, theilweise auch wegen darin enthaltener beleidigender Redensarten als formell unzulässig zurückgelegt worden. Auch unsere Deputation hat sich diesem Botum anschließen müssen und zeigt hiermit der Kammer an, daß diese Beschwerde im Einverständnis mit der Ersten Kammer als unzulässig zurückzuweisen ist.

Vicepräsident Streit: Es bewendet bei dieser Anzeige.

Referent Ludwig: Nr. 315 der Deputationsregister betrift ebenfalls einen derartigen Gegenstand, eine nachträgliche anderweite Beschwerde des Literaten Beger in Dahlen wegen ihm verweigerter Entschädigung für angeblich unschuldig erlittene Gefängnißstrafe.***) — Es ist eine bekannte Bestimmung der Landtags-Ordnung, meine Herren, daß Gegenstände, über die bereits einmal in der Kammer während einer Session berathen worden und über die Beschluß erfolgt ist, nicht nochmals in derselben Session vorgebracht werden dürfen. Die Erste Kammer hat sich dem entsprechend entschieden und auch Ihre Deputation beantragt nach § 115 sub e, g, diese anderweite Beschwerde als unzulässig zu bezeichnen.

*) Vergl. L.M. I. R. S. 1706.

**) Vergl. L.M. I. R. S. 1706 ff.

Vicepräsident Streit: Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig: Ja.

Referent Ludwig: Unter Nr. 317 ist eine Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Bernstadt, den Fortbestand des königl. Gerichtsamts daselbst betreffend, eingegangen. Petenten führen eine Menge Gründe dafür an, warum es wünschenswerth sei, das Gerichtsamt an dem dortigen Orte nicht nur zu erhalten, sondern womöglich zu vergrößern. So sehr nun auch Ihre Deputation die Situation, in der sich die Einwohner der dortigen Gemeinde befinden, anerkennen mußte, so wenig konnte dieselbe doch auf das Petikum selbst eingehen. Meine Herren! Es ist an sich nicht unsere Sache nach § 115 h der Landtags-Ordnung, auf derartige Petitionen einzugehen, und wir schlagen aus diesem Grunde vor, die Sache als erledigt zu betrachten.

Vicepräsident Streit: Der Abg. Haberkorn hat das Wort.

Abg. Haberkorn: Dem Botum der Deputation muß ich mich leider nach dem Inhalt der Petition und nach Lage der Sache fügen, zumal ich nicht in Abrede stellen kann, daß es nicht Sache der Kammer ist, sich in eine reine Verwaltungsangelegenheit zu mischen; allein ich benutze wenigstens diese Gelegenheit, auf die an mich ergangene Bitte der königl. Staatsregierung dringend ans Herz zu legen, die Bitte des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Bernstadt wo irgend möglich zu erfüllen und zu berücksichtigen, da es in der That diese Stadt, wie kaum eine andere mehr in Sachsen verdient. Ich habe bereits bei einer anderen Gelegenheit darauf hingewiesen, wie hart die Stadt heimgesucht worden ist, und es würde zu ihrem größten Verderben gereichen, wenn ihr auch noch die einzige Behörde, welche sich dort befindet, entzogen würde. Möge daher ja dieser Stadt diese Behörde erhalten bleiben.

Abg. Dr. Minckwitz: Meine Herren! Ich würde doch noch einen Schritt weiter gehen, als mein Herr Vorredner. Die Frage wegen Einziehung einer Anzahl Gerichtsämter liegt gegenwärtig der königl. Staatsregierung zur Erwägung vor und ich meine doch, daß es eine zu große Beschränkung der Petenten wäre, wenn man sagen wollte, daß alle Petitionen in Verwaltungsangelegenheiten einfach zurückgewiesen würden. Ich meine, daß Gründe genug vorliegen, diese Petition wenigstens als Material der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, und stelle ausdrücklich den Antrag, daß die Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen werde.

Vicepräsident Streit: Ich bitte, den Antrag schriftlich zu übergeben.